



An den Grossen Rat

14.1462.01

PD/P141462

Basel, 29. Oktober 2014

Regierungsratsbeschluss vom 28. Oktober 2014

Ratschlag

betreffend Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstcredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2015 bis 2018/21

Inhalt

1. Begehren	3
2. Begründung	3
2.1 Bedeutung des Kunstcredit Basel-Stadt	3
2.2 Gesetzliche Grundlage	4
2.3 Verwaltung, Organisation und Zuständigkeiten	5
2.3.1 Kuratorium	5
2.3.2 Kunstcreditkommission	5
2.4 Tätigkeit des Kunstcredits in den Jahren 2011 bis Mitte 2014	6
2.4.1 Kunstförderung	6
2.4.2 Ausstellung und Vermittlung	7
2.4.3 Kunstsammlung	9
2.5 Kunstförderung durch den Kunstcredit Basel-Landschaft	9
2.6 Finanzierung des Kunstcredits ab 2015	9
3. Finanzielle Auswirkungen	10
4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	10
5. Antrag	11

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Rahmenausgaben für den Kunstkredit von jährlich 520'000 Franken als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 2'080'000 Franken zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2015 bis 2018. Bei diesen Rahmenausgaben handelt es sich um Staatsbeiträge, im Sinne von Finanzhilfen gemäss §3 des Staatsbeitragsgesetzes.

Die Ausgabe ist im Budget 2015 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 des Kulturförderungsgesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie die Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits vom 11. Juni 1991 (SG 484.800).

2. Begründung

2.1 Bedeutung des Kunstkredit Basel-Stadt

Unter der Bezeichnung „Kunstkredit“ leistet der Kanton seit fast 100 Jahren Finanzhilfen zur Förderung der zeitgenössischen bildenden Kunst in der Region Basel. Mit dem Begriff wird deshalb der gesamte Tätigkeitsbereich der projektbezogenen regionalen Förderung der bildenden Kunst, die sammlungsbezogenen Aktivitäten sowie die Vermittlung von zeitgenössischer Kunst identifiziert. Aus diesem Grund ist es nicht möglich, diese Bezeichnung zu verändern, auch wenn es sich ab 2015 nicht mehr um einen „Kredit“ sondern um eine Rahmenausgabenbewilligung handelt. Der überwiegende Teil der zur Verfügung stehenden Mittel wird im Rahmen von jährlichen Ausschreibungen als Direktbeiträge an Künstlerinnen und Künstler vergeben und für Ankäufe von Kunstwerken für die kantonale Kunstsammlung eingesetzt. Der andere Teil der Mittel wird für die Sammlungspflege und den Leihverkehr, die Jahresausstellung und die Vermittlung des Basler Kunstschaffens gegenüber einer interessierten Öffentlichkeit aufgewendet. Darüber hinaus umfasst der Tätigkeitsbereich des Kunstkredits die Durchführung von Kunst-am-Bau-Wettbewerben, in Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt im Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt.

Der Kunstkredit verfolgt seit 1919 konsequent und erfolgreich das Ziel, das regionale Kunstschaffen zu fördern und die Wahrnehmung der zeitgenössischen bildenden Kunst im öffentlichen Leben in der Region zu erhöhen. Zur Zeit der Gründung des Kunstkredits wurden diese Ziele vorrangig durch Kunst-am-Bau-Wettbewerbe und durch Ankäufe von Kunstwerken zur Ausstattung von öffentlichen Gebäuden verfolgt. Beides wird bis heute fortgeführt, wobei die Ausführung der Kunstwerke an öffentlichen Gebäuden aus den jeweiligen Baukrediten, die in der Verantwortung des Bau- und Verkehrsdepartements liegen, finanziert wird. Der Kunstkredit ist nur für die Wettbewerbsverfahren zuständig. Die Ankäufe für die Sammlung des Kunstkredits werden seit den 1990er Jahren ergänzt durch die Vergabe von Werk- und Projektbeiträgen an Kunstschaffende. Seit 2013 richtet der Kunstkredit sporadisch einen Anerkennungspreis aus.

Übergeordnetes Ziel ist eine zeitgenössische Kunstförderung, welche die zur Verfügung stehenden Mittel aufgrund von nachvollziehbaren Kriterien vergibt, dabei gleichermaßen Impulse aus der Kunstszene aufnimmt und eigene Impulse setzt. Damit soll die Ausstrahlung des qualitativ hochstehenden Basler Kunstschaffens befördert werden.

Die Arbeit des Kunstkredits geniesst in Basel und darüber hinaus grosse Beachtung. Als Förderinstanz nimmt er mit neuen Förderschwerpunkten und -konzepten im nationalen Vergleich immer wieder eine Pionierrolle ein. Das international vielbeachtete, innovative Pilotprojekt zur Kunst im öffentlichen Raum, „Nordtangente – Kunsttangente“ (2002–2010) im St. Johann-Quartier wurde

u.a. aus den inhaltlichen Diskussionen der Kunstkreditkommission entwickelt. Als eine der ersten Förderstellen in der Schweiz, bereits ab 2000, förderte der Kunstkredit Medienkunst. Seit 2011 wird in einer Zusammenarbeit zwischen mehreren Kantonen und Städten der nationale Wettbewerb Performancepreis Schweiz ausgeschrieben. Ziel dieser Kooperation, die vom Kunstkredit Basel-Stadt initiiert wurde, ist, die Performancekunst einer breiten Öffentlichkeit näherzubringen.

Seit seiner Entstehung hat der Kunstkredit im Basler Kulturleben wesentliche Akzente gesetzt, die gelegentlich auch zu kontroversen öffentlichen Diskussionen führten. Die aktive Förderung des regionalen Kunstschaffens durch den Kunstkredit genießt hohes Ansehen in der Stadt und findet breite Akzeptanz unter den Kunstschaffenden.

2.2 Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen für die Tätigkeiten des Kunstkredits bilden das Kulturförderungsgesetz vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie die Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits vom 11. Juni 1991 (SG 484.800).

Die Verordnung wurde im Laufe des Jahres 2013 unter Einbezug von verwaltungsexternen Experten überarbeitet. Die revidierte Version wurde am 5. November 2013 vom Regierungsrat verabschiedet, sie ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Die Überarbeitung der Verordnung war im Kulturleitbild Basel-Stadt 2012–2017 als eine Massnahme definiert worden. Als Aufgaben für die Überarbeitung wurden dort die Definition von zeitgemässen Förderinstrumenten, die Festlegung der Mitgliederanzahl der Kunstkreditkommission und die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Präsidialdepartement und Kunstkreditkommission gefordert. Als Ziel der Verordnungsänderung wurden grössere Vermittlungs-, Dialog- und Handlungsspielräume definiert. Mit der Überarbeitung der Verordnung und dem bereits 2012 von der Kunstkreditkommission ausgearbeiteten Leitbild konnten diese Punkte weitgehend geklärt werden. Darüber hinaus wurde die Sammlung des Kunstkredits neu in die Verordnung aufgenommen.

Im Folgenden fassen wir die wesentlichen Inhalte der revidierten Verordnung zusammen:

Auch mit der revidierten Verordnung bleibt die grundsätzliche Verwendung des Kunstkredits zur Förderung der bildenden Kunst in der Region Basel bestehen. Die Entscheidung über die Verwendung der Fördermittel des Kunstkredits (Wettbewerbsausschreibungen, Ankäufe usw.) obliegt wie bis anhin der Kunstkreditkommission. Diese setzt sich wie bisher aus zwei Vertretern der Verwaltung, Kunstschaffenden und unabhängigen Kunstsachverständigen zusammen. Die Grösse der vom Regierungsrat gewählten Kommission wurde auf insgesamt neun Mitglieder festgelegt. Auf eine strenge Quotierung bei der Verteilung der Sitze zwischen Kunstschaffenden und Kunstsachverständigen wurde zugunsten einer grösseren Flexibilität verzichtet. In der Praxis wird allerdings sehr darauf geachtet, dass mehrere Kunstschaffende, die unterschiedliche Gruppierungen der Szene und verschiedene Kunstgenres vertreten, in der Kommission Einsitz haben. Die Verordnungsänderung vollzog insgesamt zu einem beträchtlichen Teil eine Anpassung an die bestehende Praxis, die sich bereits seit längerer Zeit entsprechend den Bedürfnissen des aktuellen Kunstschaffens weiterentwickelt hatte. Dies betrifft etwa die Festlegung der Kommissionsgrösse wie auch die Beschreibung der Förderinstrumente. Letztere wurden 2012 in mehreren Workshops der Kunstkreditkommission auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit hin überprüft. Erkannt wurde dabei, dass ältere Kunstschaffende im Förderprogramm zu wenig berücksichtigt werden. Daraus resultierte als neues Förderinstrument die Vergabe eines Anerkennungspreises. An den Ausschreibungen teilnahmeberechtigt sind wie bis anhin Kantonsbürgerinnen und Kantonsbürger sowie Künstlerinnen und Künstler, die seit mindestens einem Jahr in den Kantonen Basel-Stadt oder Basel-Landschaft wohnhaft sind. Auch Künstlerinnen und Künstler, deren Werk in engem Bezug zur Region Basel steht oder die sich regelmässig an Basler Veranstaltungen beteiligen, sind wie bisher zugelassen. Auf Anregung der Kunstkreditkommission wurde mit der Verordnungsänderung per 1. Januar 2014 die Teilnahmeberechtigung für Projektbeiträge auf Ku-

ratoren und Vermittler ausgeweitet. Damit wird den aktuellen Entwicklungen in der Kunstszene Rechnung getragen, die dahin gehen, dass Kunstschaffende und Vermittler häufig Projekte gemeinsam entwickeln und durchführen. Des Weiteren wurden mit der Verordnungsänderung Präzisierungen und Nachträge an Formulierungen vorgenommen, die in der Vergangenheit zu Recht kritisiert wurden. So wird neu festgehalten, dass das Präsidialdepartement über die Mittel zur Pflege der Sammlung sowie zur Veröffentlichung der Förderaktivitäten entscheidet. Gewährleistung von Bestand und Betreuung der Sammlung aus den Mitteln des Kunstcredits wurden festgelegt, womit die Sammlung erstmals in ihrer Geschichte eine gesetzliche Grundlage erhält. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeiten des Kunstcredits von denen des Bau- und Verkehrsdepartements im Hinblick auf Kunst am Bau und Kunst im öffentlichen Raum wurde präzisiert.

2.3 Verwaltung, Organisation und Zuständigkeiten

Die Leitung des Kunstcredits und die Verwaltung der Staatsbeiträge liegen in der Verantwortung der Abteilung Kultur im Präsidialdepartement Basel-Stadt.

Von 2000 bis Mai 2014 wurden sämtliche Verwaltungsaufgaben und Projekte von zwei Kuratoren gemeinsam ausgeführt. Dies beinhaltete auch alle Sekretariatsarbeiten. Seit Juni 2014 sind die administrativen Aufgaben ausgegliedert und werden von einer Sachbearbeiterin erledigt. Alle Mitarbeiter/innen des Kunstcredits arbeiten in Teilzeitpensen.

2.3.1 Kuratorium

Für Aufbau, Dokumentation, Erforschung und Vermittlung der über 5300 Werke umfassenden Sammlung des Kunstcredits sind eine Kuratorin und ein Kurator gemeinsam zuständig. Sie werden dabei von einer Restauratorin unterstützt. Die Aufgaben des Kuratoriums umfassen darüber hinaus die Mitarbeit in der Kunstförderung, die Projektleitung der Jahresausstellung des Kunstcredits, das Erstellen von Publikationen, die Verwaltung des Archivs und die Beratung von Kunstschaffenden bei Fragen zur Kunstförderung.

Der Arbeitsplatz des Kuratoriums befindet sich im Verwaltungsbau des Kunstmuseums, wo auch die Kunstwerke, die den staatlichen Institutionen und Verwaltungen als Leihgabe zur Verfügung stehen, in einem Schaudepot aufbewahrt werden. Angeschlossen ist ein Atelier, wo konservatorische und restauratorische Arbeiten ausgeführt werden. Da nicht alle Kunstwerke in diesen Räumen Platz finden, bewirtschaftet der Kunstcredit zusätzliche externe Depoträume.

2.3.2 Kunstkreditkommission

Die Kunstkreditkommission ist die kantonale Fachkommission für bildende Kunst, sie entscheidet über die Vergabe der Fördermittel. Die Kommission setzt sich aus einer Vertreterin des Präsidialdepartements (Vorsitz), einem Vertreter des Bau- und Verkehrsdepartements, Kunstschaffenden und unabhängigen Kunstsachverständigen zusammen. Die Kommission wird vom Regierungsrat gewählt und untersteht dem Präsidialdepartement. Sie hat beratende Funktion, die Amtsdauer der gewählten Mitglieder ist auf vier Jahre beschränkt. Für die Jurierungen der einzelnen Wettbewerbe werden regelmässig weitere Juroren beigezogen.

Das Jahresprogramm der Ausschreibungen wird von der Kunstkreditkommission erarbeitet und basiert auf der engen Zusammenarbeit von Kunstschaffenden, Kunstsachverständigen und Vertretern der Verwaltung. Es bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die zentralen Aufgaben und Werte der Kunstkreditkommission wurden 2012 in einem Leitbild festgehalten. Im Rahmen von Juryberichten legt die Kunstkreditkommission Rechenschaft über die Verwendung der Fördermittel ab, sie unterbreitet diese dem Regierungsrat und macht sie der Öffentlichkeit auf

der Internetseite der Abteilung Kultur und mittels Medienmitteilungen zugänglich. Die Gesuchstatistik und die Jahresrechnung werden im Jahresbericht der Abteilung Kultur publiziert.

2.4 Tätigkeit des Kunstcredits in den Jahren 2011 bis Mitte 2014

Vom Gesamtbudget des Kunstcredits Basel-Stadt stehen der Kunstkreditkommission jährlich zwischen 320'000 und 370'000 Franken als Fördermittel zur Verfügung. Sie vergibt davon Werkbeiträge und weitere Direktbeiträge an Künstlerinnen und Künstler aus der Region für Ankäufe für die kantonale Kunstsammlung, für Auszeichnungen, für Wettbewerbe und Ausführungen. Die verschiedenen Ausschreibungen sind im Jahresprogramm des Kunstcredits aufgeführt. Der Rest des Kredits, zwischen 150'000 und 200'000 Franken p.a., wird durch die Leitung des Kunstcredits verwaltet und für Organisation, Verwaltung, Vermittlung sowie für die Sammlungspflege und die jährlich stattfindende Ausstellung des Kunstcredits verwendet.

2.4.1 Kunstförderung

In den vergangenen drei Jahren waren die Förderung von Kunst im öffentlichen Raum und die Förderung von Performancekunst zwei Schwerpunkt des Förderprogramms. Aus den Mitteln des Kunstcredits wurden temporäre künstlerische Interventionen und Installationen im öffentlichen Raum realisiert. Die Förderung der Performancekunst erfolgte bis 2013 in einer Partnerschaft mit dem Kanton Aargau und der Stadt Genf durch den Schweizer Performancepreis. Ab 2014 wird sie in einer erneuerten und um den Kanton Basel-Landschaft und den Kanton Luzern erweiterten Partnerschaft fortgeführt. Die Überprüfung der Förderinstrumente zeigte, dass ältere Kunstschaffende in der Kunstförderung kaum berücksichtigt werden. Die Kunstkreditkommission führte deshalb 2013 den Basler Kunstpreis ein, mit dem ein langjähriges, qualitativ hochstehendes Schaffen gewürdigt wird. Der Basler Kunstpreis wird sporadisch vergeben.

In Zusammenarbeit mit dem Hochbauamt im Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt führt der Kunstkredit Kunst-am-Bau-Wettbewerbe durch. Die Organisation der Wettbewerbe ist Aufgabe des Kunstcredits. Die Gelder für die Ausführung der ausgewählten Werke stammen jeweils aus den Baukrediten, die in der Verantwortung des Bau- und Verkehrsdepartements liegen. Die Kosten des Wettbewerbsverfahrens werden aus dem Kunstkredit und/oder aus dem Baukredit gedeckt. Die Kostenteilung wird von Fall zu Fall entschieden, sie bemisst sich nach der Höhe der Aufwände und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Bewerbungen und Fördersummen bei Wettbewerben

Wettbewerb bzw. Fördergefäss	2011			
	Ausschreibungen offen	Ausschreibungen eingeladen	Ausführungen*	Förder- beträge
Werkbeiträge	67		8	120'000
Freies Kunstprojekt	16		2	49'000
Kunst am Bau**	42	5	3	26'000
Kunst im öff. Raum	17		1	58'000
Atelierbesuche		2	2	49'000
Ankäufe in Ausstellungen			8	38'852
Performancepreis Schweiz	62		7	25'000
	204	7	31	365'852

Wettbewerb bzw. Fördergefäss	2012			
	Ausschreibungen offen	Ausschreibungen eingeladen	Ausführungen*	Förder- beträge
Werkbeiträge	76		7	120'000
Freies Kunstprojekt	15		3	49'000
Kunst am Bau**	21	15	4	32'000
Kunst im öff. Raum	12		1	58'000
Atelierbesuche		2	2	50'000
Ankäufe in Ausstellungen			6	41'720
Performancepreis Schweiz	48		7	25'000
	172	17	30	375'720

Wettbewerb bzw. Fördergefäss	2013			
	Ausschreibungen offen	Ausschreibungen eingeladen	Ausführungen*	Förder- beträge
Werkbeiträge	71		8	120'000
Freies Kunstprojekt	17		3	54'000
Kunst am Bau**	55	21	6	8'000
Kunst im öff. Raum		1	1	50'000
Atelierbesuche		2	2	47'000
Ankäufe in Ausstellungen			10	37'112
Performancepreis Schweiz	86		7	29'504
Basler Kunstpreis		1	1	25'000
	229	25	38	370'616

*entspricht der Anzahl begünstigter Künstler/-innen oder Teams

** die Summen bezeichnen den Anteil aus dem Kunstkredit an den Entschädigungen für die Projektausarbeitung; die Ausführungen werden aus den jeweiligen Baukrediten finanziert, die in der Verantwortung des Bau- und Verkehrsdepartements liegen.

2.4.2 Ausstellung und Vermittlung

Die jährliche Kunstkreditausstellung ist eine wichtige Plattform für das regionale Kulturschaffen. Bis 2012 zeigte sie alle Arbeiten und Projektvorschläge aus Wettbewerben, Aufträgen und Ankäufen. Sie dokumentierte somit die Juryentscheide. Im Rahmen der Überprüfung der Vermittlungstätigkeit des Kunstkredits wurde 2013 eine Neuausrichtung der Ausstellung entschieden. Die Ausstellung soll in Zukunft als zusätzliche Fördermassnahme für die mit Werkbeiträgen und Atelierankäufen ausgezeichneten Künstlerinnen und Künstler wirksam werden. Ziel ist es, die breite Wahrnehmung des qualitativ hochstehenden Basler Kunstschaffens in der Bevölkerung und beim Fachpublikum zu erhöhen. Entscheidend hierfür ist, dass die Ausstellung neu in einer renommierten Institution für zeitgenössische Kunst, der Kunsthalle Basel, stattfindet und von einer externen Kuratorin oder einem externen Kurator betreut wird. Die erste Ausgabe der neu konzipierten Ausstellung fand im Spätsommer 2014 statt. Begleitend zur Ausstellung erschien erstmals ein Jahresrückblick des Kunstkredits, der die Förderentscheide des vergangenen Jahres sowie die mit Unterstützung aus den Mitteln des Kunstkredits realisierten Projekte dokumentiert

und einem interessierten Publikum vorstellt.

Entsprechend den im Kulturleitbild Basel-Stadt 2012–2017 festgehaltenen übergeordneten förderstrategischen Zielen verstärkt der Kunstkredit seit 2012 kontinuierlich seine Vermittlungstätigkeit. So finden seit 2013 jeweils öffentliche Einweihungen von fertiggestellten Kunstwerken an öffentlichen Gebäuden statt. Im Zentrum steht dabei, dass der Anlass ein symbolischer Akt der Übergabe des Kunstwerks an die Bevölkerung und insbesondere an die Nutzer des Gebäudes ist.

Veranstaltungen des Kunstkredits von 2011 bis August 2014

Jahresausstellung des Kunstkredits

Ausstellungshalle Oslo 12 (Dreispietzareal)

19. November bis 4. Dezember 2011

Performancepreis Schweiz: Echo Basel

Kaserne Basel

25. April 2012

Jahresausstellung des Kunstkredits

Depot Basel, BLG-Halle (Erlenmattareal)

29. September bis 14. Oktober 2012

Kunst im Öffentlichen

Podiumsgespräch zur Kunst im öffentlichen Raum in Basel
mit Andrea Hofmann und Andreas Bader (Raumlaborberlin)

Depot Basel, BLG-Halle, Basel

12. Oktober 2012

Präsentation des Kunstkredit-Leitbildes

Ausstellungsraum Klingental

31. Oktober 2012

Peter Brunner-Brugg

Schwimmhalle Rittergasse, Rittergasse 5, Basel

Kunst-am-Bau-Wettbewerb 2012, Einweihung 16. Mai 2013

Saskia Edens, MAGMA

Brunnmattschulhaus, Ingelsteinweg 6, Basel

Kunst-am-Bau-Wettbewerb 2011, Einweihung 6. September 2013

Performancepreis Schweiz

Kaserne Basel

28. September 2013

Miriam Cahn, Basler Kunstpreis

Kunsthalle Basel

21. Oktober 2013

Reto Leibundgut, Wiesentransform

Wiese-Ufer beim Freiburgersteg, Basel

Wettbewerb Kunst im öffentlichen Raum – Standort 2012, Einweihung 24. Oktober 2013

Neue Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits

Informationsveranstaltung im Ausstellungsraum Klingental

8. Dezember 2013

Yvonne Müller, *ZeitRaum*

Berufsfachschule Basel, Kohlenberggasse 10, Basel

Kunst-am-Bau-Wettbewerb 2011, Einweihung 1. Juli 2014

Jahresausstellung des Kunstkredits

Kunsthalle Basel

31. August bis 7. September 2014

2.4.3 Kunstsammlung

Der Kunstkredit verwaltet die kantonale Kunstsammlung, die als Förderinitiative entstanden ist. Sie umfasst heute über 5'300 Gemälde, Skulpturen, Objekte, Installationen und Videos von 899 Künstlerinnen und Künstlern und vermittelt damit eine eindruckliche Übersicht über die künstlerische Entwicklung in der Region Basel seit Beginn des 20. Jahrhunderts. Die zentrale Sammlungsaufgabe besteht darin, diesen grössten Bestand regionaler Kunst zu konservieren, zu ergänzen, zu erforschen und zu vermitteln. Die durch den Kunstkredit angekauften Werke stehen den staatlichen Institutionen und Verwaltungen und ihren Angestellten als Leihgaben zur Ausstattung von Büros, öffentlichen Räumen und Gebäuden (Schulen, Spitäler, Altersheime usw.) zur Verfügung. Der Leihverkehr der mobilen Werke wird rege genutzt und sehr geschätzt (Vermittlung und Transport von rund 400 Werken pro Jahr). Darüber hinaus werden die Werke überregional an Ausstellungshäuser und Museen ausgeliehen.

2.5 Kunstförderung durch den Kunstkredit Basel-Landschaft

Der Kunstkredit Basel-Stadt wird vom Kanton Basel-Landschaft finanziell nicht direkt unterstützt. Der Kanton Basel-Landschaft unterhält im Bereich der bildenden Kunst eine eigene Fachkommission, welche Kunstschaffende aus der ganzen Region ebenfalls mit Ankäufen und mit der Vergabe von Wettbewerbsarbeiten unterstützt. Für Ankäufe durch die beratende Fachkommission Kunst des Kantons Basel-Landschaft steht pro Jahr ein Kredit in Höhe von 190'000 Franken des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung.

Für die Teilnahmeberechtigung an den Ausschreibungen des Kantons Basel-Landschaft gelten die gleichen Regeln wie für den Kanton Basel-Stadt – mit entsprechend umgekehrten Vorzeichen: Künstlerinnen und Künstler aus der Stadt können in gleichem Mass vom Kunstkredit Basel-Landschaft profitieren, wie dies für Kunstschaffende aus der Landschaft bezüglich des baselstädtischen Kunstkredits möglich ist. Ein verstärktes gemeinsames Vorgehen der beiden Kantone ist aufgrund der daraus entstehenden Problematik der Eigentümerschaft an den angekauften Kunstwerken nicht möglich.

2.6 Finanzierung des Kunstkredits ab 2015

Um sowohl die Kontinuität in der Förderung des regionalen Kunstschaffens als auch die Präsenz der regionalen Kunst im öffentlichen Leben zu gewährleisten, bedarf der Kunstkredit weiterhin eigener Mittel in adäquatem Umfang.

Die Fördertätigkeit des Kunstkredits geniesst in Basel und darüber hinaus grosse Wertschätzung und Beachtung. Wir erachten seine Relevanz für Basel als Produktionsort für zeitgenössische Kunst als unumstritten und beantragen Ihnen deshalb, dem Kunstkredit für die Jahre 2015 bis 2018 einen Beitrag von 520'000 Franken jährlich als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 2'080'000 Franken zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiten des Kunstkredits erstrecken sich regelmässig über längere Zeiträume. Dabei erfolgt die Programmgestaltung in der Regel anfangs Jahr, die entsprechende Jurierung gegen Jahresende und die Ausführung oft erst in den Folgejahren. Auch für die Pflege der Kunstsammlung und den damit verbundenen Projekten ist eine gewisse Flexibilität erforderlich. Um eine höhere Flexibilität bei der Quantität und Qualität der Projektanträge und der Sammlungspflege zu gewährleisten, ist es notwendig, den Kunstkredit als Rahmenausgabenbewilligung zu behandeln. Nur so kann ein sorgfältiger, qualitätsorientierter Einsatz der finanziellen Mittel im Interesse der Kunstschaffenden und zur Betreuung des Sammlungsbestands gewährleistet werden.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Staatsbeiträge für den Kunstkredit von jährlich 520'000 Franken werden als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 2'080'000 Franken zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2015 bis 2018 erneuert.

Die Ausgabe ist im Budget 2015 eingestellt. Rechtsgrundlage bilden die Paragraphen 2, 4, 5, 6, 7, 9 und 11 des Kulturfördergesetzes vom 21. Oktober 2009 (SG 494.300) sowie die Verordnung über die Verwendung des Kunstkredits vom 11. Juni 1991 (SG 484.800).

Bei diesen Rahmenausgaben handelt es sich um Staatsbeiträge, im Sinne von Finanzhilfen gemäss §3 des Staatsbeitragsgesetzes (SG 610.500)

4. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

5. Antrag

Mit diesem Ratschlag beantragen wir Ihnen die Erneuerung der Staatsbeiträge für den Kunstkredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2015–2018/21 als Rahmenausgabenbewilligung von insgesamt 2'080'000 Franken zu Lasten der Rechnungen der Jahre 2015 bis 2018.

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen des Regierungsrats des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage:
Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Rahmenausgabenbewilligung für den Kunstcredit des Kantons Basel-Stadt für die Jahre 2015 bis 2018/21

(vom **[Hier Datum eingeben]**)

Der Grosse Rat des Kantons Basel Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der der Bildungs- und Kulturkommission vom [Datum eingeben], beschliesst:

://: Für Staatsbeiträge an den Kunstcredit für die Jahre 2015–2018/21 wird eine Rahmenausgabenbewilligung von Fr. 2'080'000 erteilt, wobei Projekte im Zeitraum von 2015 bis 2018 bewilligt werden können.

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.